



Die Vertreterin
des Bundesinteresses beim
Bundesverwaltungsgericht

Bericht
über die Tätigkeit
der Vertreterin des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht

im
Geschäftsjahr 2021

Die Vertreterin des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: 11014 Berlin
Büro: Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Tel. (030) 18 681 - 10855
Fax (030) 18 681 - 10843
Internet: www.vbi.eu
E-Mail: VBIAG@bmi.bund.de

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

vor zwanzig Jahren, mit Wirkung vom 1. Januar 2002, wurde durch die Neufassung des § 35 VwGO der damalige Oberbundesanwalt als Vertreter des öffentlichen Interesses beim Bundesverwaltungsgericht abgeschafft und durch den VBI - Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht - ersetzt. Durch die Bestellung „beim Bundesverwaltungsgericht“ hat der Bundesgesetzgeber die Notwendigkeit und Bedeutung der Vertretung öffentlicher Interessen durch ein unabhängiges Organ der Rechtspflege anerkannt und fortgesetzt.

Die Aufgaben der VBI ergeben sich aus der „Vertretung des Bundesinteresses“, das in einem übergreifenden und unparteiischen Sinn zu verstehen ist. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Interessen des Bundes, die die Belange der Länder und Kommunen ebenso einschließen wie die eines einzelnen Bürgers. Die VBI ist Beteiligte in den Verfahren



Die Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht
Ministerialdirigentin Bettina Auerbach

vor dem Bundesverwaltungsgericht, nicht Partei. Sie kann sich an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen mit Ausnahme der Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Die VBI trägt damit zur richtigen Anwendung des Rechts und Durchsetzungen des Gemeinwohls bei. Da auch im Bürgerinteresse eine Beteiligung erfolgen kann, stärkt die Institution der VBI den Rechtsstaat und das Vertrauen in die Justiz und somit in die Demokratie.

Mit dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2021 werden statistische Informationen zu den Beteiligungen vorgelegt. Daneben werden einige ausgewählte verwaltungsgerichtliche Verfahren aus unterschiedlichen Rechtsgebieten beispielhaft herausgehoben und zur Lektüre empfohlen. Der Tätigkeitsbericht enthält zudem die Beschreibung der Aufgaben, Organisationen und Rechtsgrundlagen so-

wie den aktuellen Geschäftsverteilungsplan der VBI.

Mit Wirkung vom 21. Februar 2022 wurde ich durch Kabinettsbeschluss von der Bundesregierung zur Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht berufen und freue mich auf diese wichtige Aufgabe.



(Bettina Auerbach)

Meine Mitarbeiter und ich wünschen Ihnen einen interessanten Einblick in unsere Arbeit.

Berlin, im März 2022

I. Rechtsgrundlage der Arbeit der Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Die Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) ist ein Organ der Rechtspflege. Sie unterstützt das Bundesverwaltungsgericht bei der Rechtsfindung und wirkt im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mit. In den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertritt sie das öffentliche Interesse des Bundes. Ihre gesetzliche Grundlage hat sie in § 35 VwGO:

„Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.“

Die Vertreterin des Bundesinteresses ist im Bundesministerium des Innern und für Heimat als besondere Organisationseinheit eingerichtet und beim Bundesverwaltungsgericht bestellt.

Arbeits- und Handlungsweise sind in der von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassenen „Dienstanweisung für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (GMBI S. 132) geregelt.

Die Vertreterin des Bundesinteresses ist nur an die Weisungen der Bundesregierung als Kollegialorgan gebunden, nicht an die Weisungen einzelner Bundesministerien. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat führt die Dienstaufsicht.

Die funktionale Bedeutung der Arbeit der Vertreterin des Bundesinteresses beruht darauf, dass der Bund ein erhebliches Interesse daran hat, in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsauffassung auch dann zur Geltung zu bringen, wenn er nicht als Partei an dem Rechtsstreit beteiligt ist.

Nach Art. 83 ff GG ist die Ausführung von Bundesrecht in sehr weitgehendem Umfang Sache der Länder. Die Ausführung durch Bundesbehörden ist demgegenüber sowohl qualitativ als auch quantitativ die Ausnahme, mit der Folge, dass der Bund in einer Vielzahl der Revisionsverfahren nicht als Partei an den Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligt ist. Das Bundesverwaltungsgericht

ist als Revisionsgericht errichtet worden, das die Rechtseinheit im Bereich des zum allgemeinen Verwaltungsrecht gehörenden Bundesrechts zu wahren hat. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts haben daher eine erhebliche präjudizielle Bedeutung für die künftige Auslegung und Anwendung des Bundesrechts.

Vor diesem Hintergrund ist eine Beteiligung der Vertreterin des Bundesinteresses an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht für den Bund von grundlegender Bedeutung. Das gilt besonders dann, wenn der Bund eine vom Beklagten (Land, Kommune) abweichende Rechtsauffassung vertritt, etwa in den Rechtsgebieten Ausländer-, Dienst-, Staatsangehörigkeits-, Vermögens-, Umwelt- und Sozialrecht.

II. Tätigkeit der Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2021

1. Das Arbeitsprogramm der Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) wird durch die beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahren bestimmt. Schwankungen bei der Zahl der dort anhängigen Verfahren wirken sich dabei genauso aus wie Verschiebungen der Arbeitsschwerpunkte zwischen den in den Verfahren angesprochenen Rechtsgebieten.

Einen Überblick über die Entwicklung des Arbeitsprogramms der Vertreterin des Bundesinteresses gibt die beigefügte Geschäftsstatistik. Sie weist aus, dass die Zahl der Neueingänge im Berichtszeitraum 2021, bei 270 liegt, nur zwei Neueingänge weniger als im Vorjahr.

Die Prüfung der anhängigen Verfahren hat dazu geführt, dass die VBI sich im Jahr 2021 an 58 Verfahren beteiligt hat.

2. Bei den Neueingängen gab auch im Jahr 2021 eine Verschiebung der Arbeitsschwerpunkte zwischen den Rechtsgebieten (vgl. beigefügte Übersicht, S. 7).

Bemerkenswert ist zunächst der starke Anstieg der Verfahren nach dem Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass für dieses Rechtsgebiet grundsätzlich kein Bundesinteresse für eine Beteiligung an den Verfahren zu erkennen ist. Obwohl für die weitaus große Mehrzahl der Bundesländer das Erschließungsbeitragsrecht noch im Baugesetzbuch geregelt ist, handelt es sich seit dem 15. November 1994 (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994, BGBl I S. 3146) um Bundesrecht, das wegen der

Änderung der Kompetenzvorschriften nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden kann (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG i.V.m. Art. 125a Abs. 1 GG).

Demgegenüber haben sich die Eingänge im Asylrecht wie auch im Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht und bemerkenswerterweise im Umweltschutzrecht stark verringert.

Im Personalvertretungsrecht ist ebenso wie im Bau- und Bodenrecht und auch im Straßen- und Wegerecht ein starker Anstieg der Eingänge zu verzeichnen.

Die Eingänge im Öffentlichen Dienstrecht sind im Wesentlichen auf hohem Niveau gleichgeblieben.

**Gesamtübersicht über die Neueingänge
sowie der Beteiligungen im Jahr 2021**

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Verfahrensarten

A. Verfahrensart	Senat											Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	
A, F - Verfahren	1	18	2	11	5	7	4	1	12	0	8	69
B, BN, AV - Verfahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
C, CN, P - Verfahren	37	18	11	18	32	16	5	17	27	7	0	188
VR, D - Verfahren	0	7	0	3	0	2	0	0	1	0	0	13
Summe	38	43	13	32	37	25	9	18	40	7	8	270

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Aufgabenbereichen beim VBI

B. Aufgabenbereich	Senat											Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	
1	0	0	0	0	0	0	9	0	0	7	0	16
2	0	0	13	0	0	0	0	18	0	0	8	39
3	0	43	0	0	37	0	0	0	0	0	0	80
4	38	0	0	32	0	25	0	0	40	0	0	135
Summe	38	43	13	32	37	25	9	18	40	7	8	270

Beteiligungen:

58

**Entwicklung der Neueingänge
nach Rechtsgebieten
für die Jahre 2019 / 2020 / 2021**

Rechtsgebiete	2019	2020	2021
Öffentliches Dienstrecht	47	45	50
Asylrecht	21	48	34
Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht	2	1	23
Personalvertretungsrecht	9	10	22
Bau- und Bodenrecht	10	9	21
Straßen- und Wegerecht	19	5	13
Recht des Ausbaus von Energieleitungen	10	11	10
Verf. nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO	9	15	8
Post- und Telekommunikationsrecht	3	1	8
Rundfunk-, Film-, Filmförderungs- und Presserecht	11	1	7
Wirtschaftsverwaltungsrecht	8	5	6
Vereinsrecht	0	2	6
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungsrecht	15	17	5
Gesetz zur Verbesserung der gesetzlichen Altersversorgung	0	0	4
Gesundheitsverwaltungsrecht	11	9	4
Recht der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste	7	7	4
Ausländerrecht	16	6	4
Informationsfreiheitsrecht	3	2	4
Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	2	1	4
Abgabenrecht	3	7	3
Land- und Forstwirtschaftsrecht	1	4	3
Kommunalrecht	2	5	2
Bergrecht	0	0	2
Ausbildungs- und Berufsbildungsförderungsrecht	4	2	2
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	2	2	2
Personenbeförderungsgesetz	0	0	2
Recht zur Regelung offener Vermögensfragen	2	1	2
Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht	0	0	2
Umweltschutzrecht	2	8	1
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrecht	1	0	1
Recht der freien Berufe	0	0	1
Abfall- und Bodenschutzrecht	1	2	1
Schwerbehindertenrecht	1	1	1
Wahlrecht und Recht der politischen Parteien	0	0	1
Sonstige Rechtsgebiete	35	45	7
Insgesamt	257	272	270

**Beteiligungen des VBI im Jahr 2021
nach Rechtsgebieten**

Rechtsgebiete	2021
Finanzdienstleistungsrecht	20
Öffentliches Dienstrecht	12
Gesundheitsverwaltungsrecht	5
Wirtschaftsverwaltungsrecht	3
Asylrecht	3
Kommunalrecht	2
Rundfunkrecht	2
Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	2
Soldatenrecht	2
Jagdrecht	2
Wasser- und Deichrecht	1
Ausländerrecht	1
Staatsangehörigkeitsrecht	1
Personenbeförderungsgesetz	1
Ausbildungs- und Berufsbildungsförderungsrecht	1
Insgesamt	58

III. Organisation, Personal und Geschäftsverteilung

Organisatorisch werden die Aufgaben der Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht von einer unabhängigen Organisationseinheit wahrgenommen, die im Bundesministerium des Innern und für Heimat eingerichtet ist. Sie war bis 2021 als Arbeitsgruppe organisiert. Zu ihr gehörten 2021 der VBI als Leiter des Arbeitsbereichs sowie drei weitere Volljuristen. Die Verwaltungsaufgaben dieses Arbeitsbereichs werden von einer eigenen Geschäftsstelle wahrgenommen.

Herr Ministerialrat Rybak ist mit Ablauf des Oktober 2021 und Herr Ministerialrat Amler mit Ablauf des Dezember 2021 in den Ruhestand versetzt worden. Mit dem altersbedingten Ausscheiden auch von Herrn Ministerialrat Stamm mit Ablauf des Monats April 2022 ist der ohnehin geringe Personalbestand weiter ausgedünnt. Die VBI bedarf zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung der organisatorischen und personellen Neuaufstellung.

Im Hinblick auf die Vielzahl der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren und die Vielfalt der abzudeckenden Rechtsgebiete ist die VBI auf die fachliche Expertise und die Mitwirkung der Ressorts bei der Herausarbeitung der das öffentliche Interesse determinierenden Gesichtspunkte angewiesen.

Der aktuelle Geschäftsverteilungsplan der Vertreterin des Bundesinteresses ist dem Geschäftsbericht beigefügt.

Die Vertreterin des Bundesinteresses informiert neben dem jährlichen Geschäftsbericht auf einer eigenen Homepage (www.vbi.eu) über ihre Arbeit.

Geschäftsverteilungsplan

**Die Vertreterin des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht**

Stand: 21. Februar 2022

**Leitung: MinDirig'n Auerbach
App.: 10882**

Fachbereich 1		Fachbereich 2		Fachbereich 3		Fachbereich 4	
N. N. App.: 12302		RD Dr. Dr. Sandler App.: 10876		MinDirig'n Auerbach App.: 10882		MinR Stamm App.: 10968	
	Senat		Senat		Senat		Senat
Umweltschutzrecht	7.	Gesundheitsverwaltungsrecht	3.	Recht des öffentlichen Dienstes	2. und 5.	Ausländerrecht	1.
Gentechnikrecht	7.	Heimrecht	3.	einschließlich des Beamten-		Asylrecht	1.
Abfall- und Bodenschutzrecht	7.	Land- und Forstwirtschaftsrecht	3.	disziplinarrechts, des Dienstrechts		Vertriebenenrecht	1.
Atomrecht	7.	Tierzucht- und Tierseuchenrecht	3.	der Soldaten sowie des Rechts der		Staatsangehörigkeitsrecht	1.
Wasser- und Deichrecht	7.	Lebensmittel- und Ernährungswirtschaftsrecht	3.	Wehrpflichtigen und der Zivil-			
Bergrecht	7.	Jagd- und Fischereirecht	3.	dienstpflichtigen		Bau- und Bodenrecht	4.
Recht des Baus von Wasserstraßen	7.	Tierschutz- und Pflanzenschutzrecht	3.			Raumordnungsrecht	4.
Recht der Wasser- und Bodenverbände	7.	Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	3.	Fürsorgerecht	5.	Recht der Landbeschaffung für Aufgaben	4.
Eisenbahn- und Eisenbahnkreuzungs-	7.			Kriegsopferfürsorgerecht	5.	der Verteidigung	
recht		Recht zur Regelung offener Vermögensfragen	8.	Schwerbehindertenrecht	5.	Kleingartenrecht	4.
Natur- und Landschaftsschutzrecht	7.	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungs-	8.	Mutterschutzrecht	5.	Ordnungsrecht, soweit mit vorstehenden	4.
		recht		Jugendhilfe- und Jugendschutzrecht	5.	Rechtsgebieten zusammenhängend	
Informationsfreiheitsrecht, Umwelt-	10.	Recht zur Bereinigung des SED-Unrechts	8.	Ausbildungs-, Graduierten- und	5.	Recht der Anlegung und des Betriebes von	4.
informationsfreiheitsrecht		Lastenausgleichsrecht	8.	Berufsbildungsförderungsrecht		Flugplätzen	
Presse-, rundfunk-, archiv- und	10.	Wirtschaftsverwaltungsrecht	8.	Recht der Förderung des Wohnungsbaus sowie	5.	Denkmalschutzrecht	4.
medienrechtlichen Informations-, -		Recht des Außenhandels	8.	Wohnungs-, Wohngeld und Mietpreisrecht		Recht des Ausbaus von Energieleitungen	4.
Einsichts- und Auskunftsrechts		Währungs- und Umstellungsrecht	8.	Heimkehrer- und Kriegsgefangenenent-	5.		
		Finanzdienstleistungsrecht	8.	schädigungsrecht		Wehrpflicht- und Zivildienstrecht	6.
		Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen	8.	Gesetz über die Grundsicherung im Alter und	5.	Recht der Kriegsdienstverweigerung	6.
		Altersvorsorge		bei Erwerbsminderung		Schul-, Hochschul- und Wissenschaftsrecht	6.
		Kommunalrecht	8.	Personal- und Richtervertretungsrecht	5.	Prüfungsrecht	6.
		Treuhandgesetz, Kommunalvermögensgesetz	8.	Bundesgleichstellungsgesetz	5.	Namensrecht	6.
		und Vermögenszuordnungsgesetz				Jugendmedienschutzrecht	6.
				Entschädigungsrecht nach Art. 8	5.	Rundfunkrecht	6.
		Vergaberecht	8.	des Gesetzes über den Rechtsschutz		Post- und Telekommunikationsrecht	6.
		Recht der Förderungsmaßnahmen	8.	bei überlangen Gerichtsverfahren		Eisenbahnrecht (i.V.m. Bundesnetzagentur)	6.
		zugunsten der gewerblichen Wirtschaft		und strafrechtlichen Ermittlungs-		Versammlungsrecht	6.
		Recht der freien Berufe	8.	verfahren		Polizei- und Ordnungsrecht	6.
		Kammerrecht	8.			Recht der Verfassungsschutzbehörden und	6.
		Personenbeförderungsgesetz	8.			Nachrichtendienste	6.
		Flurbereinigungsrecht	8.			Waffenrecht	6.
						Wahlrecht und Recht der politischen Parteien	6.
		Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO	Fachsenat nach § 189 VwGO			Parlamentsrecht	6.
						Staatskirchenrecht	6.
						Allgemeines Datenschutzrecht	6.
						Vereinsrecht	6.
							.
						Straßen- und Wegerecht	9.
						Erschließungs-, Erschließungsbeitrags- und	9.
						Straßenbaubeitragsrecht	9.
						Abgabenrecht	9.
Die Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht Postanschrift: 11014 Berlin Büro: Alt-Moabit 140, 10557 Berlin				Telefon: +49 (0)30 18681 - 10855 Telefax: +49 (0)30 18681 - 10843 E-Mail: VBIAG@bmi.bund.de Internet: www.vbi.eu			

IV. Ausgewählte Verfahren

Staatsangehörigkeitsrecht

Zur Frage, ob Kenntnisse der deutschen Sprache für sich allein ein Abrücken von einem vorherigen Bekenntnis zu einem nicht deutschen Volkstum bewirken.

Urteil vom 26. Januar 2021 – BVerwG 1 C 5.20 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass für ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum allein deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (EER) nicht ausreichen, wenn der Betroffene zuvor ein Bekenntnis zu einem nicht deutschen Volkstum (sog. Gegenbekenntnis) abgegeben habe. Zwar könne durch den Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen nach der Neufassung des § 6 Abs. 2 Satz 2 BVFG auf andere Weise ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum erbracht werden. Der bloße Erwerb solcher Deutschkenntnisse reiche aber nicht, um von einem zuvor ausdrücklich abgegebenen Gegenbekenntnis abzurücken. Für ein ernsthaftes Abrücken von einem solchen Gegenbekenntnis bedürfe es äußerer Tatsachen, die einen inneren Bewusstseinswandel und den Willen erkennen ließen, nur dem Deutschen und keinem anderen Volkstum anzugehören.

Zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch langjährige Behandlung als Deutscher und Erstreckung auf Abkömmlinge.

Urteil vom 30. März 2021 – BVerwG 1 C 28.20 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die „Ersetzung“ der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine mindestens 12jährige Behandlung als Deutscher seitens deutscher Behörden, die der Betroffene nicht zu vertreten habe, sich auch auf dessen Abkömmlinge unabhängig davon, ob diese selbst gutgläubig seien, erstrecke.

Der Vater des Klägers, der zuvor ausschließlich brasilianischer Staatsangehöriger gewesen sei, habe die deutsche Staatsangehörigkeit zwar nicht durch Abstammung, wohl aber im April 2015 nach § 3 Abs. 2 StAG dadurch erworben, das deutsche Stellen ihn seit April 2003 irrtümlich als deutschen Staatsangehörigen behandelt hätten. Des Vaters rückwirkender Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckte sich kraft Gesetzes auf die Kläger als Abkömmlinge gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 StAG. Der Erstreckungserwerb setze entgegen der Auffassung der Beklagten nicht voraus, dass auch der Abkömmling seinerseits eine Behandlung als deutscher Staatsangehöriger nicht zu vertreten gehabt habe bzw. gutgläubig gewesen sein müsse.

Ausländerrecht

Zur Frage, ob drittstaatsangehörige Seeleute für Arbeitseinsätze auf Offshore-Supply-Schiffen im deutschen Küstenmeer einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit benötigen.

Urteil vom 27. April 2021 – BVerwG 1 C 13.19 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass drittstaatsangehörige Seeleute, die nur über ein nicht zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteiltes Schengen-Visum (Typ C) verfügten bzw. visumbefreit seien, und als Besatzungsmitglieder eines unter Panamaischer Flagge fahrenden Seeschiffs eine Erwerbstätigkeit auf einem Offshore-Supply-Schiff im deutschen Küstenmeer nachgehen wollten, einen Aufenthaltstitel benötigten, der zur Erwerbstätigkeit berechtige.

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Kläger vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach § 26 Abs. 1 der AufenthV für den von ihnen angestrebten Arbeitseinsatz befreit seien, sei mit Bundesrecht nicht vereinbar. Die Auslegung des § 26 Abs. 1 der AufenthV ergebe jedenfalls, dass der Anwendungsbereich dieser Norm nicht eröffnet sei, wenn sich drittstaatsangehörige Seeleute als Besatzungsmitglieder auf einem Offshore-Supply-Schiff im deutschen Küstenmeer aufhielten, um dort zu arbeiten. Der Anwendungsbereich des § 26 Abs. 1 der AufenthV erfasse lediglich den grenzüberschreitenden Durchgangsverkehr, der dem Transit von Personen und Waren diene, aber nicht den Aufenthalt im Küstenmeer zum Zweck von Offshore-Arbeiten.

Recht des öffentlichen Dienstes

Zur Frage, ob es sich bei der Reise des vorliegenden Richters zur mündlichen Verhandlung des EuGH um eine Dienstreise handeln kann.

Urteil vom 15. April 2021 – BVerwG 2 C 13.20 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Richter, der ein Verfahren aussetzt, um dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Fragen des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorzulegen, keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten seiner Reise zum Besuch der mündlichen Verhandlung des EuGH in diesem Verfahren hat.

Der Kläger ist Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht. Im Jahr 2015 legte sein Senat dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor. Nachdem der EuGH dem Senat des Klägers mitgeteilt hatte, dass Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden sei, entschloss sich der Kläger, zur mündlichen Verhandlung des EuGH nach Luxemburg zu reisen.

Dies zeigte er der Präsidentin des Oberlandesgerichts mit dem Hinweis an, dass es sich um eine Reise im Rahmen richterlicher Spruchstätigkeit handele, die keiner Anordnung oder Genehmigung bedürfe. Die Präsidentin lehnte es ab, eine Dienstreise zu genehmigen. Zur Begründung führte sie aus, eine Anwesenheit des Klägers bei der mündlichen Verhandlung des EuGH sei weder im Rahmen richterlicher Spruchstätigkeit noch aus sonstigen Gründen geboten. Es werde angeregt, Sonderurlaub zu beantragen. Der Kläger beantragte hilfsweise Sonderurlaub, der ihm auch gewährt wurde, und reiste nach Luxemburg.

Sein Antrag auf Erstattung der Reisekosten in Höhe von rund 840 € wurde abgelehnt. Die Klage auf Erstattung der Reisekosten und auf Feststellung, dass es sich bei der Reise zum EuGH um eine genehmigungsfreie Dienstreise gehandelt habe sowie auf weitere Feststellungen ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Erstattung seiner Reisekosten. Zwar be-

dürften Dienstreisen zur Durchführung richterlicher Amtsgeschäfte keiner Genehmigung. Das Vorliegen einer solchen richterlichen Amtshandlung sei indes nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Der Besuch einer mündlichen Verhandlung des EuGH durch einen Richter des vorlegenden mitgliedstaatlichen Gerichts in einem zur Vorabentscheidung nach Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausgesetzten Verfahren sei kein richterliches Amtsgeschäft. Ein solcher Besuch könne vielmehr allein der Fort- und Weiterbildung des mitgliedstaatlichen Richters dienen. Der Anspruch auf unmittelbare und genehmigungsfreie Kommunikation zwischen dem EuGH und dem nationalen Gericht sei auf schriftlichen, telefonischen und digitalen Dialog angelegt. Reisetätigkeiten erfassen diesen Dialog nicht.

Zum Anspruch auf Freizeitausgleich für Polizeibeamte aus Anlass des G7-Gipfels in Elmau und der Bilderberg-Konferenz.

Urteile vom 29. April 2021 – BVerwG 2 C 18.20, 2 C 19.20, 2 C 20.20, 2 C 21.20, 2 C 22.20, 2 C 23.20, 2 C 32.20 und 2 C 33.20 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Polizeibeamte des Bundes für ihren Einsatz während des G7-Gipfels in Elmau und während der anschließenden Bilderberg-Konferenz Anspruch auf weiteren Freizeitausgleich auch für in den Dienstplänen so bezeichnete Ruhezeiten haben.

Die Kläger sind Polizeivollzugsbeamte des Bundes (Bundesbereitschaftspolizei). Sie wurden im Rahmen des G7-Gipfels in Elmau eingesetzt, sechs Kläger zusätzlich während der anschließenden Bilderberg-Konferenz. In dem zugrundeliegenden Einsatzbefehl hieß es, dass erforderliche Mehrarbeit auf der Grundlage des § 88 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) angeordnet werde. Während der Ruhezeiten in der Unterkunft vor Ort galten für die Beamten verschiedene Einschränkungen hinsichtlich ihres Aufenthaltsorts und zur Art und Weise, wie sie diese Zeiten verbringen durften. Der Dienstherr gewährte den Klägern Freizeitausgleich in näher bestimmtem Umfang (ohne die Ruhezeiten), wobei er für den Einsatz bei der Bilderberg-Konferenz die pauschalierende Abrechnung gemäß § 11 des Bundespolizeibeamtengesetzes (BPolBG) wählte.

Die Klagen hatten in der Berufungsinstanz insoweit Erfolg, als ihnen jeweils weiterer Freizeitausgleich auch für die Ruhezeiten zuerkannt wurde.

Auf die Revision der Bundesbereitschaftspolizei hat das Bundesverwaltungsgericht die Berufungsurteile im Ergebnis im Wesentlichen bestätigt:

Mit dem Einsatzbefehl zum G7-Gipfel in Elmau habe der Dienstherr Mehrarbeit im Sinne von § 88 Satz 2 BBG angeordnet. Der Anspruch der Kläger auf weiteren Freizeitausgleich nach dieser Vorschrift schließe auch die in den Dienstplänen vorgesehenen Ruhezeiten mit ein. Bei diesen Zeiten handele es sich im Sinne der übereinstimmenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts bei zutreffender rechtlicher Einordnung um Bereitschaftsdienst und damit um Arbeitszeit, weil der Dienstherr das Bestimmungsrecht der Beamten, wo und wie sie diese Zeit verbrachten, durch verschiedene Vorgaben in erheblicher Weise eingeschränkt habe. Die Beamten mussten ihre persönliche Ausrüstung einschließlich der Waffen ständig bei sich führen, sie mussten jederzeit erreichbar sein und durften ihre Unterkunft allenfalls zu bestimmten Anlässen und nur nach vorheriger Genehmigung, nicht jedoch nach eigenem Belieben verlassen. Diese Zeiten hätten daher das Gepräge eines Sich-Bereithaltens. Sie seien im Rahmen von § 88 Satz 2 BBG wie Volldienst im Umfang 1:1 auszugleichen.

Zur Frage einer doppelten Anrechnung von Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung bei Berufssoldaten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Urteile vom 09. September 2021 – BVerwG 2 C 1.20, 2 C 4.20, 2 C 14.20, 2 C 16.20, 2 C 34.20 und 2 C 35.20 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass während einer Auslandsverwendung im Rahmen internationaler Einsätze der Bundeswehr geleistete Dienstzeiten von Berufssoldaten bei der Berechnung ihrer ruhegehaltfähigen Dienstzeit auch dann doppelt zu berücksichtigen sein können, wenn sie vor dem 1. Dezember 2002 absolviert worden sind.

Die Kläger waren Berufssoldaten der Bundeswehr. Sie traten zwischen 2008 und 2018 in den Ruhestand. Ihre Anträge, die von ihnen während der Auslandsverwendungen vor Dezember 2002 geleisteten Dienstzeiten bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit doppelt zu berücksichtigen, lehnte die Beklagte ab. Die Berufungsgerichte verpflichteten die Beklagte, über die Anträge der nach dem 13. Dezember 2011 in den Ruhestand getretenen Berufs-

soldaten erneut zu entscheiden. Die Klage des bereits 2008 in den Ruhestand getretenen Berufssoldaten ist dagegen im Berufungsverfahren ohne Erfolg geblieben.

Die dagegen gerichteten Revisionen sind vor dem Bundesverwaltungsgericht ohne Erfolg geblieben. Gemäß der durch das Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz mit Wirkung vom 13. Dezember 2011 eingeführten Regelung des § 25 Abs. 2 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) in Verbindung mit der seit 2002 geltenden Bestimmung des § 63c Abs. 1 SVG könnten Dienstzeiten einer Auslandsverwendung von bestimmter Dauer als doppelt ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Dabei müsse es sich um Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung - etwa des KFOR-Einsatzes im Kosovo oder des ISAF-Einsatzes in Afghanistan - handeln. Diese Regelung gelte für Berufssoldaten, die nach dem Inkrafttreten des § 25 Abs. 2 Satz 3 SVG in den Ruhestand getreten seien. Nach dem sog. Versorgungsfallprinzip werde Versorgung nach Maßgabe der am Tag des Eintritts in den Ruhestand geltenden Rechtslage gewährt. Bei den nach dem 13. Dezember 2011 in den Altersruhestand getretenen Klägern könnten danach auch die vor Dezember 2002 absolvierten Zeiten besonderer Auslandsverwendungen als doppelt ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Denn das Gesetz enthalte - anders als die am selben Tag in Kraft getretene Parallelvorschrift im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 76e SGB VI) - keine ausdrückliche Beschränkung auf solche Zeiten ab Dezember 2002. Die doppelte Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Ruhegehaltfähigkeit sei allerdings auf den Höchstruhegehaltssatz gedeckelt. Über die Berücksichtigung dieser Zeiten müsse die Beklagte aufgrund des ihr eingeräumten Ermessens neu entscheiden.

Zur Ermessensfrage der Gewährung einer Auslandsverpflichtungsprämie (AVP) für die Teilnahme an einer bilateralen Afghanistanmission.

Urteile vom 13. Oktober 2021 – BVerwG 2 C 6.20 und 2 C 1.21 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, die Revision von zwei Bundespolizeibeamten zurückzuweisen, mit der jeweils die Gewährung einer AVP im Rahmen einer Ermessensentscheidung begehrt wurde.

Zwar gestehe § 57 Abs. 1 Satz 1 BBesG a.F. der Beklagten als Dienstherrin bei der Entscheidung über die Zahlung einer AVP ein Ermessen zu („kann“). Damit korrespondiere jedoch kein subjektives, gerichtlich einklagbares Recht des Klägers auf eine fehlerfreie Ausübung dieses Auswahlermessens. Erfolgt in den unterschiedlichen Maßnahmen trotz vergleichbarer Belastungen eine unterschiedliche Abgeltung, kann dies die Personalgewinnung in der „ungünstigeren“ (bilateralen) Verwendung erschweren. Dieser Erschwernis soll durch eine zusätzliche Prämie, die bestehende Vergütungsunterschiede ausgleiche, begegnet werden. Die Anreizfunktion, die beim Auslandsverwendungszuschlag (nur) Nebenzweck ist, stehe bei der AVP im Vordergrund. Damit liege die von § 57 BBesG geschaffene Möglichkeit der Beklagten, durch Zahlung einer Prämie die Personalgewinnung für einen spezifischen besonderen Auslandseinsatz zu vereinfachen, allein im öffentlichen Interesse. Eine subjektive Rechtsposition des einzelnen Beamten entstehe erst infolge der Grundsatzentscheidung des Dienstherrn, dass dieser überhaupt eine AVP auszahlen will.

Ein Anspruch des Klägers resultiere auch nicht aus Art. 3 Abs. 1 GG im Hinblick darauf, dass andere Beamte ggf. weiterhin die AVP erhalten hätten. Dagegen sprächen die die Einzelfälle sachlich begründenden großzügigen Übergangs- bzw. Vertrauensschutzregelungen.

Ausbildungsförderungsrecht

Zum Anspruch auf Ausbildungsförderung für ein Studium, das erst nach Erreichen des Rentenalters beendet sein wird.

Urteil vom 10. Dezember 2021 – BVerwG 5 C 8.20 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Studierenden, die eine Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg erworben haben, nur dann ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zusteht, wenn die von ihnen angestrebte Ausbildung planmäßig vor Erreichen des Regelrentenalters abgeschlossen sein wird.

Der 1950 geborene Kläger erwarb zunächst den Hauptschulabschluss und war anschließend nach einer Lehre in verschiedenen Berufen tätig. Ende 2014 legte er das Abitur ab. Seit Anfang 2016 bezieht er eine Altersrente und ergänzende

Sozialleistungen der Grundsicherung. Zum Wintersemester 2015/2016 nahm der Kläger an der Universität Hamburg ein Bachelorstudium auf und stellte für die ersten beiden Semester einen Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung, den der Beklagte ablehnte. Die hiergegen gerichtete Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht erfolglos.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger überschreite bei Beginn des Studiums die für eine Förderung gesetzlich festgesetzte Altersgrenze. Das Ausbildungsförderungsrecht knüpfe die Gewährung von Ausbildungsförderung grundsätzlich daran, dass der Auszubildende nicht älter als 30 Jahre bzw. – für Masterstudiengänge – älter als 35 Jahre sei (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG). Diese Altersgrenze und die mit ihr verbundene Typisierung habe das Bundesverfassungsgericht bereits 1980 unter anderem mit der Erwägung als verfassungsrechtlich gerechtfertigt angesehen, der Gesetzgeber dürfe davon ausgehen, dass bei einer Ausbildung, die erst nach dem 35. Lebensjahr begonnen wird, das Interesse der Allgemeinheit an der Ausschöpfung von Bildungsreserven im Hinblick auf die zu erwartende, nur noch relativ kurze Berufsdauer gering ist.

Zwar sehe das Gesetz eine Ausnahme von dieser Altersbegrenzung im Fall des Erwerbs der Zugangsberechtigung im Zweiten Bildungsweg vor (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 BAföG). Dies bedeute aber nicht, dass Ausbildungsförderung für ein Studium auch dann noch gewährt werden soll, wenn der Auszubildende bei planmäßigem Abschluss der Ausbildung bereits das Rentenalter erreicht habe. Eine Regelung, dass Ausbildungsförderung völlig altersunabhängig zu gewähren sei, treffe das Gesetz nicht. Vielmehr sei der vorgenannten Bestimmung unter Auswertung der Gesetzessystematik sowie des Zwecks des Gesetzes und dessen Entstehungsgeschichte der Inhalt zu entnehmen, dass Ausbildungsförderung dann nicht mehr zu gewähren sei, wenn eine Ausbildung aus Altersgründen typischerweise eine ihr entsprechende Erwerbstätigkeit nicht mehr erwarten lasse. Für diese Prognose sei nach der Wertung des Gesetzes die rentenrechtliche Regelaltersgrenze maßgeblich, die für den weit überwiegenden Teil der Erwerbsbevölkerung gilt und nach deren Überschreiten jedenfalls eine Berufstätigkeit in einem neu erlernten Beruf regelhaft nicht mehr aufgenommen wird. Dieser Inhalt des Gesetzes sei mit dem grundrechtlichen Anspruch eines bedürftigen Auszubildenden auf Teilhabe an der staatlichen Ausbildungsförderung (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar. Ihm stehe auch nicht das unionsrechtliche Verbot einer Altersdiskriminierung entgegen.

Gesundheitsverwaltungsrecht

Zur Aufnahme eines Fachkrankenhauses in den Krankenhausplan bei Ausweisung fachgebietsübergreifender Gesamtbettenzahlen.

Urteil vom 11. November 2021 – BVerwG 3 C 6.20 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Krankenhausträger die Aufnahme in den Krankenhausplan auch dann nicht unabhängig von einer tatsächlichen Bedarfsdeckung und ohne Auswahlentscheidung, sofern eine Auswahl zwischen mehreren Krankenhäusern notwendig ist, beanspruchen kann, wenn der Krankenhausplan nicht die Bettenzahl je Fachgebiet oder Fachabteilung, sondern lediglich die Gesamtbettenzahl je Krankenhaus ausweist.

Das Oberverwaltungsgericht habe der Klägerin nicht unabhängig von einer tatsächlichen Bedarfsdeckung und ohne Einhaltung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 KHG einen Anspruch auf Planaufnahme zuerkennen dürfen. Eine Planaufnahme des Krankenhauses verlange nicht, dass zeitgleich die Bettenkapazitäten von anderen Plankrankenhäusern entsprechend verringert werden. Die teilweise Planherausnahme eines bei der Auswahl nachrangigen Krankenhauses könne auch später verfügt werden. Ob die Beschränkung auf Ausweisung der Gesamtbettenzahl je Krankenhaus im Krankenhausplan einen Krankenhausvergleich und eine Auswahlentscheidung unmöglich mache, lasse sich auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht beurteilen. Sollte dies der Fall sein, wäre die Rahmenplanung mit den Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes unvereinbar. Ein Anspruch auf Planaufnahme werde dadurch nicht begründet.

Verkehrsrecht

Zur Frage, ob vor einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis ein medizinisch-psychologisches Gutachten auch dann vorgelegt werden muss, wenn der Entziehung eine einmalige Trunkenheitsfahrt mit einer hohen Blutalkoholkonzentration ohne Ausfallerscheinungen vorausgegangen ist.

Urteil vom 17. März 2021 – BVerwG 3 C 3.20 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten auch dann beizubringen ist, wenn bei dem Betroffenen aus Anlass einer einmaligen Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug trotz einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille oder mehr keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen festgestellt wurden. In einem solchen Fall würden sonstige Tatsachen nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV die Annahme von künftigem Alkoholmissbrauch begründen.

Die Beklagte habe gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf die Nichteignung des Klägers schließen dürfen, weil dieser kein medizinisch-psychologisches Gutachten vorgelegt habe. § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV stehe der Anwendung der von der Beklagten herangezogenen Regelung des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV nicht entgegen. Aus dem Wortlaut, der Systematik und der Entstehungsgeschichte von § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und c FeV lasse sich nicht entnehmen, dass dem Buchstaben c eine Sperrwirkung in dem Sinne zukomme, dass bei einer einmaligen Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration unter 1,6 Promille und Anhaltspunkten für eine überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung ein Rückgriff auf § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Alt. 2 FeV ausscheide. Bei Personen, die aufgrund ihres Trinkverhaltens eine hohe Alkoholgewöhnung erreicht hätten, bestehe eine erhöhte Rückfallgefahr. Deshalb liege in dem Umstand, dass der Betroffene trotz eines bei seiner Trunkenheitsfahrt mit einem Kraftfahrzeug festgestellten hohen Blutalkoholpegels keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen aufweise, eine aussagekräftige Zusatz Tatsache i.S.v. § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c Alt. 2 FeV. Dieser zusätzliche tatsächliche Umstand rechtfertige auch mit Blick auf den Buchstaben c, der demgegenüber allein das Erreichen von 1,6 Promille genügen lasse, die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand könne von einer außergewöhnlichen Alkoholgewöhnung ausgegangen werden, wenn der Betroffene bei seiner Trunkenheitsfahrt eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille oder mehr aufweise.

Atomrecht

Kernkraftwerk Isar 1: Zur Frage nach dem Verhältnis der Stilllegungs genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zu der Betriebsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG.

Urteil vom 21. Januar 2021 – BVerwG 7 C 4.19 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der für die Stilllegung und den Abbau einer kerntechnischen Anlage geltende Genehmigungsvorbehalt in § 7 Abs. 3 AtG nicht den gesamten bei der erstmaligen Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage anfallenden Prüfungsaufwand erneut auslöst und daher die bestandskräftige und bindende Betriebsgenehmigung insgesamt nicht infrage stellt. Eine atomrechtliche Stilllegungsgenehmigung regle nur die Fragen, die durch die Stilllegung und den Abbau einer kerntechnischen Anlage aufgeworfen würden, und lasse den Genehmigungsbestand i.Ü. unberührt.

Der Kläger, ein nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannter Verein, hatte sich mit einer Anfechtungsklage gegen die „Erste Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerkes Isar 1“ gewandt, die das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Bescheid vom 17. Januar 2017 dem Betreiber dieses Kraftwerkes erteilt hatte, und eine Aufhebung der Genehmigung beantragt. Nachdem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Anfechtungsklage abgewiesen hatte, hatte der Kläger Revision eingelegt. Im Mittelpunkt des Rechtsstreits stand die Frage nach dem Verhältnis der Stilllegungsgenehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zu der Betriebsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG: Können die Stilllegungsgenehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG sowie die ursprüngliche Betriebsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG parallel Geltung beanspruchen – so der VGH in seiner Entscheidung – oder beinhaltet ein Antrag auf Stilllegung den konkludenten Verzicht auf die Rechte aus der Betriebsgenehmigung? Das Bundesverwaltungsgericht, hat mit seiner Entscheidung im Ergebnis das Urteil des Bayerischen Staatsgerichtshofs bestätigt.

Finanzdienstleistungsrecht

Zu den Befugnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Aufsicht über Erstversicherungsunternehmen.

Urteile vom 21. April 2021 – BVerwG 8 C 7.20 u.a. –

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelte Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sich auf die Wahrung der Belange der Versicherten bei der Bearbeitung von Beschwerden erstreckt.

Die der Bundesanstalt nach nationalem Recht zugewiesene Aufsicht über Erstversicherungsunternehmen umfasse auch die Wahrung der Belange der Versicherten. Dem stehe weder das Unionsrecht noch das nationale Verfassungsrecht entgegen. Teil dieser Aufsicht sei auch die Bearbeitung von Beschwerden der Versicherten durch die Unternehmen. Das Berufungsgericht wird nunmehr zu klären haben, ob jeweils im Einzelfall die Voraussetzungen für die Anforderung eines jährlichen Beschwerdeberichts gegeben sind.

Kommunalrecht

Zur Frage, ob die Verwaltung dem Kreistag vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung nicht nur den vorgeschlagenen Umlagesatz für die Kreisumlage, sondern auch die von ihr ermittelten Daten über den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden – zumindest in aggregierter Form – vorzulegen hat.

Urteile vom 27. September 2021 – BVerwG 8 C 29.20 u.a. –

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Landkreis seine verfassungsrechtliche Pflicht, bei der Erhebung der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und gleichrangig mit den eigenen zu berücksichtigen, dann verletzt, wenn der Kreistag über einen von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Umlagesatz beschließt, ohne dass ihm zumindest die zugrunde gelegten Bedarfssätze der betroffenen Gemeinden vorgelegen haben.

Die ursprünglichen Haushaltssatzungen würden das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht verletzen, weil sie gegen daraus abzuleitende Verfahrenspflichten verstießen. Da gesetzliche Regelungen fehlen würden, obliege dem Beklagten die nähere Ausgestaltung des Verfahrens bei der Festsetzung der Kreisumlage. Dabei hätten die Kreise die verfassungsrechtlichen Grenzen zu beachten. Diese Grenzen seien dann überschritten, wenn der nach Landesrecht für die Umlagefestsetzung zuständige Kreistag nur über einen von der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Umlagesatz beschliesse, ohne dass ihm die ermittelten Bedarfsansätze vorliegen würden. Auch die Offenlegungspflicht werde so nicht gewahrt. Bei der Entscheidung im Revisionsverfahren seien jedoch die Rechtsänderungen nach dem Erlass der Berufungsurteile zu berücksichtigen. Ob die Kreisumlagebescheide von den vorsorglich erlassenen neuen, rückwirkenden

Satzungsbestimmungen gedeckt seien, könne das Revisionsgericht nicht abschließend beurteilen. Die Ermächtigung enthalte eine mehrdeutige Ausnahmeregelung, deren Auslegung das Berufungsgericht zu klären habe. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Berufungsurteile aufgehoben und die Verfahren an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Wirtschaftsverwaltungsrecht

Zu den Voraussetzungen der Anordnung von Sonntagsarbeit zur Abwendung eines unverhältnismäßigen Schadens im Online-Versandhandel gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b ArbZG.

Urteil vom 27. Januar 2021 – BVerwG 8 C 3.20 –

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Sonntagsarbeit zur Abwendung eines unverhältnismäßigen Schadens gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b ArbZG nur wegen einer vorübergehenden Sondersituation bewilligt werden darf, die eine außerbetriebliche Ursache hat.

Besondere Verhältnisse seien vorübergehende Sondersituationen, die eine außerbetriebliche Ursache hätten. Sie dürften nicht vom Arbeitgeber selbst geschaffen worden sein. Auf solche innerbetrieblichen Umstände sei aber der Bedarf für die beantragte Sonntagsarbeit nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zurückzuführen. Ursächlich sei nicht schon der saisonbedingt erhöhte Auftragseingang gewesen. Die Lieferengpässe seien vielmehr maßgeblich durch die kurz vor dem Weihnachtsgeschäft 2015 eingeführte Zusage kostenloser Lieferung am Tag der Bestellung verstärkt worden.